



Förderprogramm Katastrophenschutz 2019-2020; Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr

1. Notwendigkeit eines Förderprogramms

In den 70-er Jahren wurden vom Staatsministerium des Innern staatseigene Katastrophenschutzboote für Zwecke der Ölwehr beschafft. Ab 1992 wurden MZB zur Ölwehr nicht mehr als staatseigene Ausstattung beschafft bzw. ersatzbeschafft, sondern nur noch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert. Für die inzwischen ca. 30 Jahre alten staatseigenen Boote kann die Einsatzbereitschaft und Fahrtüchtigkeit nur noch bedingt gewährleistet werden. Durch dieses Programm soll vorrangig die dringend erforderliche Ersatzbeschaffung dieser Boote gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise. Dieses Förderprogramm ist Bestandteil des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz.

2. Förderprogramm für ein MZB mit Bootsanhänger

2.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind MZB, die zusätzlich zu den Festlegungen in DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ und der DGUV Unfallverhütungsvorschrift 49 „Feuerwehren“ die nachfolgenden Festlegungen erfüllen, wobei diese Festlegungen Vorrang gegenüber den Festlegungen in DIN 14961 haben. Dieses Förderprogramm umfasst neben den MZB auch den dazugehörigen Bootsanhänger (Trailer) nach DIN 14962.

Motor, Antrieb (DIN 14961, Abschnitt 7.4)

Es ist ein Innenbordmotor zu verwenden. Der Antrieb (Schraube oder Jet) ist entsprechend des Verwendungszweckes vom Besteller festzulegen. Bei vorherseh-

barer Verwendung in Verbindung mit Tauchern sollte der Jetantrieb bevorzugt Verwendung finden.

Geschwindigkeit (DIN 14961, Abschnitt 7.8)

Das MZB muss mit einer Beladung von 400 kg (zusätzlich zur bootstechnischen Ausrüstung) und drei Mann Besatzung bei Dauerlast eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h über Grund erreichen.

Stand Schub

Mit dem Antrieb muss ein Standschub von mindestens 5000 N erreicht werden.

Zugkraft

Mit dem MZB muss mit einer Beladung von 400 kg (zusätzlich zur bootstechnischen Ausrüstung) und drei Mann Besatzung eine Anhängelast von mindestens 400 kg, bei einer Strömungsgeschwindigkeit von max. 25 km/h, geschleppt werden können.

Kraftstofftank (DIN 14961, Abschnitt 5.10)

Der Kraftstofftank ist für eine Einsatzdauer von zwei Stunden bei Vollast zu bemessen. Eine Betankung muss mittels Kanistern möglich sein.

Motorraum-Zwangsentlüftung mit Startsperr

Eine Schaltung muss verhindern, dass die Zündung in Betrieb geht, bevor die Motorraum-Zwangsentlüftung eingeschaltet ist.

Masse (DIN 14961, Abschnitt 7.2)

Die Belademasse (Personen, Nutzlast, Zuladung) eines MZB muss mindestens 1.500 kg betragen. Die Masse des einsatzfähigen Bootes darf dabei nicht die zulässige Nutzlast des Bootsanhängers überschreiten. Darüber hinaus ist auf die maximal zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges zu achten.

Zugvorrichtung

Das MZB muss mit einer Zugvorrichtung mit einer Mindestbelastbarkeit von 6000 N zum Ziehen, von z. B. Ölsperren, Skimmern, ausgestattet sein.

Die Zugvorrichtung muss so angeordnet sein, dass ein Manövrieren auch unter Last möglich ist. Die Last muss von der Zugvorrichtung unter Belastung gelöst werden können.

Bugklappe

Am Bug ist eine Klappe vorzusehen. Die Klappe muss stufenweise verstellbar sein.

Beleuchtung

Am Steuerstand muss ein beweglicher Suchscheinwerfer, Leuchtweite mindestens 500 m vorhanden sein. Daneben sind noch Aufsteckvorrichtungen für einen Arbeitsstellenscheinwerfer und Steckdosen (DIN 14690) im Bugbereich und am Steuerstand anzubringen. Die Beladung ist um einen Arbeitsstellenscheinwerfer DIN 14644 zu ergänzen.

Instrumente

Am Steuerstand müssen folgende Anzeigen vorhanden sein:

- Öldruck
- Kühlwassertemperatur
- Betriebsstunden
- Geschwindigkeit
- Drehzahl
- Tankinhalt
- Ladekontrolle
- Trimmanzeige
- Ruderlagenanzeige

Einstiegshilfe

Es muss eine aufsteckbare (einschließlich unfallsicherer Lagerung) oder fest montierte Einstiegshilfe für die Übernahme von Tauchern aus einem Gewässer vorhanden sein.

Heißgeschirr

Der Bootskörper muss mit Heißösen zur Kranverladung versehen sein. Die Beladung ist mit einem passenden Lastmittel zu ergänzen.

Windschutzscheibe, Wetterschutz

Es muss eine Windschutzscheibe aus Sicherheitsglas mit stabilem Metallrahmen, Scheibenwischern und Rückspiegel sowie ein Wetterschutz mindestens für die Bootsbesatzung (1/2) vorhanden sein.

Stauräume

Für die Beladung müssen ausreichende, wassergeschützte und absperrbare Stauräume sowie zusätzlicher Leerraum vorhanden sein. Die Stauräume müssen in die Bilge zu entwässern sein.

2.2 Förderfestbetrag

Für MZB, die die Anforderungen der Nr. 2.1 erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen, beträgt der

Förderfestbetrag: 77.000,00 €

Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.